

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – PANNENHILFE

1. DEFINITIONEN

Geltungsbereich: Das geografische Gebiet gemäß Definition in Anhang 1, in dem der Kunde Anspruch auf die Leistungen des Pannenhilfeanbieters hat.

Kunde: der Haupt- oder Dauerbenutzer, Eigentümer oder Leasingnehmer des Fahrzeugs.

Hilfe am Telefon: Telefonische Übermittlung von Anweisungen an den Kunden durch den Anbieter der Pannenhilfe, um eine sichere Fortsetzung der Fahrt zu ermöglichen, ohne die Pannenhilfe zu entsenden.

IPR: Bezeichnet alle Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Patente, Rechte an Erfindungen, Domännennamen, Gebrauchsmuster, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Dienstleistungsmarken, eingetragene Geschmacksmuster, moralische Rechte, Geschmacksmusterrechte (eingetragen oder nicht eingetragen), technische Informationen, Know-how, Datenbankrechte, Rechte an Halbleitertopografien, Geschäftsnamen und Logos, Computerdaten, Gattungsrechte, Rechte an geschützten Informationen und alle anderen ähnlichen Eigentumsrechte weltweit, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind (sowie alle Anträge und Rechte zur Beantragung der Eintragung oder des Schutzes eines der vorgenannten Rechte).

Lotus Cars: Lotus Cars Europe B.V. (und die nationalen Vertriebsunternehmen) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung () in Amsterdam mit dem Hauptgeschäftssitz 1066 JS, Amsterdam, Johan Huizingalaan 400A, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer: 83355235.

Lotus Cars-Vertragswerkstatt: Alle Werkstätten, die von Lotus Cars Europe zur Durchführung von Reparaturen und anderen Dienstleistungen innerhalb des Geltungsbereichs autorisiert wurden.

Reparatur vor Ort: Wenn es die Gesetzgebung zulässt und wenn die Voraussetzungen für sichere Arbeiten am Fahrzeug gegeben sind, wird Lotus Cars dem Kunden vor Ort kostenlos technische Unterstützung leisten.

Anbieter von Pannenhilfe: Von Lotus Cars im Geltungsbereich beauftragte Serviceanbieter für Pannenhilfe und Abschleppdienste.

Abschleppdienst: Wenn das Fahrzeug aus irgendeinem Grund nicht vor Ort repariert werden kann, wird Lotus Cars den Transport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Lotus Cars-Vertragswerkstatt durch seinen Pannenhilfeanbieter ohne Kosten für den Kunden organisieren. Wenn das reparierte Fahrzeug zum Ziel des Kunden oder zu dessen Heimatadresse gebracht werden muss, wird ein entsprechender Transport organisiert.

Fahrzeug: Kraftfahrzeug, das für die Nutzung auf öffentlichen Straßen oder Rennstrecken bestimmt ist, einschließlich aller Optionen, Zubehörteile und Zusatzprodukte und -services, die von Lotus Cars Europe innerhalb des EWR verkauft werden. Die Nutzung auf Rennstrecken ist auf die Nutzung außerhalb von Wettbewerben beschränkt. Rennen gegen die Uhr oder andere Fahrzeuge sind nicht zulässig.

2. PANNENHILFELEISTUNGEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1. Die Pannenhilfe wird ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs gewährt. Die Leistungsdauer ist vom Fahrzeugmodell abhängig.
- 2.2. In Anhang 2 sind sowohl eine Zeit- als auch eine Kilometerangabe enthalten. Die Leistungszusage endet mit dem Erreichen eines dieser Werte.
- 2.3. Versichert sind alle zugelassenen Fahrer und Mitfahrer bis zur maximal zulässigen Anzahl der Insassen.
- 2.4. Lotus Cars kann die Wartung eines bestimmten Fahrzeugs ablehnen, wenn die Pannenhilfe aufgrund unvollständiger oder unwahrer Angaben über Ursache, Art oder Umfang eines Ereignisses, das den Einsatz der Pannenhilfe ausgelöst hat, zu Unrecht in Anspruch genommen wurde.
- 2.5. Mit der Inanspruchnahme der angebotenen Pannenhilfe erklären Sie sich mit diesen Bedingungen einverstanden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - PANNENHILFE

3. VON DER PANNENHILFE ABGEDECKTE VORFÄLLE

- 3.1. Panne. Wenn das Fahrzeug aufgrund eines mechanischen oder elektrischen Defekts nicht gestartet oder gefahren werden kann (oder nicht sicher ist), wird telefonische Hilfe, eine Reparatur vor Ort oder ein Abschleppdienst organisiert.
- 3.2. Leere Batterie. Sofern die Batterie nicht durch eigenes Vorgehen entleert wurde, wird je nach technischen Gegebenheiten Starthilfe, das Laden der Batterie oder ein Transport zur nächsten Ladestation organisiert. Für selbstverschuldete Vorfälle wird über die Dauer des Eigentums nur einmal Unterstützung gewährt.
- 3.3. Reifenpanne. Wenn ein Reifen Druck verliert oder beschädigt ist, wird eine Reparatur vor Ort durchgeführt oder die Abschleppung veranlasst. Außerhalb der Geschäftszeiten oder wenn der Händler weiter als 100 km vom Unfallort entfernt ist, wird ein Abschleppdienst zu einer Reifenwerkstatt nach Wahl des Kunden bereitgestellt. Wenn das Kundenfahrzeug zu einem Zielort transportiert werden soll, der mehr als 100 km entfernt ist, muss der Kunde die zusätzlichen Kilometer (über 100 km) bezahlen.
- 3.4. Kraftstoffproblem. Wenn das Fahrzeug aufgrund von Kraftstoffmangel, eingefrorenem Kraftstoff oder der Befüllung mit falschem oder verunreinigtem Kraftstoff nicht gefahren werden kann, wird die Betankung oder das Abschleppen organisiert. Wenn die Möglichkeit zum Tanken gegeben ist, werden dem Kunden die Kosten für den Kraftstoff in Rechnung gestellt.
- 3.5. Verriegelung. Wenn das Fahrzeug aufgrund einer Fehlfunktion nicht geöffnet werden kann, wird eine Reparatur vor Ort oder das Abschleppen zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt von Lotus Cars organisiert. Wenn das Fahrzeug selbstverschuldet nicht entriegelt werden kann (z. B. Schlüssel vergessen) wird eine Reparatur vor Ort veranlasst oder ein Taxi zur Abholung der Schlüssel organisiert. Diese Unterstützung wird nur einmal während der Dauer des Eigentums gewährt.
- 3.6. Festgefahren in Schnee oder Schlamm. Wenn sich das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße festfährt, wird ein Bergungsservice bereitgestellt.

4. SEKUNDÄRE DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1. Ersatzfahrzeug. Wenn die Reparatur des Fahrzeugs nicht am selben Tag abgeschlossen werden kann, kann ein Ersatzfahrzeug bereitgestellt werden. Die Daten der Kreditkarte des Kunden können als Garantie verlangt werden. Einschränkungen sind in Anhang 3 beschrieben.
- 4.2. Alternative Transportmittel. Wird die Reparatur des Fahrzeugs nicht am selben Tag abgeschlossen, kann eine Flug-/Zug-/Bus-/Fährverbindung organisiert werden, um die Reise fortzusetzen oder ein repariertes Auto abzuholen. Taxis können benutzt werden, einschließlich Uber. Einschränkungen siehe Anhang 3.
- 4.3. Hotel oder Unterkunft. Kann die Reparatur des Fahrzeugs nicht am selben Tag abgeschlossen werden, werden die Kosten für die Übernachtung erstattet. Einschränkungen sind in Anhang 3 beschrieben.
- 4.4. Lagerung des reparierten Fahrzeugs. Einschränkungen siehe Anhang 3.
- 4.5. Abholung und Lieferung des reparierten Fahrzeugs zu dem vom Kunden gewählten Ziel im Heimatland, einschließlich Abholung und Beförderung des Kunden. Gedeckt für inländische und internationale Vorfälle.
- 4.6. Rückführung des unreparierten Fahrzeugs. Bei einer Reparaturdauer von mehr als fünf Werktagen kann ein Transport zum Heimathändler organisiert werden.
- 4.7. Logische Kombinationen der Dienste sind möglich, sofern Anzahl und Wert angemessen sind.

5. WAS IST VON DER PANNENHILFE AUSGESCHLOSSEN?

- 5.1. Vorfälle, die durch höhere Gewalt, Krieg oder bewaffnete Konflikte, Streiks, Beschlagnahmungen, Piraterie, behördlichen Zwang, behördliche Verbote oder Explosionen mit nuklearen oder radioaktiven Auswirkungen verursacht werden.
- 5.2. Vorfälle bei Motorsporttrainings und/oder -wettbewerben. Ausnahme: Das Fahren des Fahrzeugs auf einer geschlossenen Rennstrecke ist abgedeckt, sofern dies nicht im Rahmen eines Wettbewerbs erfolgt. Das bedeutet, dass auf der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – PANNENHILFE

- Rennstrecke weder gegen die Uhr noch gegen andere Fahrzeuge gefahren werden darf.
- 5.3. Unfälle, die auf Überlastung des Fahrzeugs zurückzuführen sind, z. B. Transport von zu hohem Gewicht oder Missbrauch des Fahrzeugs.
 - 5.4. Vorfälle, die sich ereignen, während das Fahrzeug von einem Fahrer geführt wird, der vom Kunden nicht autorisiert wurde oder gesetzlich nicht zum Führen des Fahrzeugs befugt oder nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.
 - 5.5. Vorfälle, die durch ein nicht originales oder nicht zugelassenes Ersatz- oder Zubehörteil verursacht wurden.
 - 5.6. Vorfälle, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Begünstigten verursacht wurden.
 - 5.7. Vorfälle, die unter Beteiligung von Alkohol oder Drogen entstehen.
 - 5.8. Vorfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass die planmäßige Wartung des Fahrzeugs nicht gemäß den Spezifikationen des Herstellers durchgeführt wurde.
 - 5.9. Unfälle, die auf einen defekten Anhänger zurückzuführen sind.
 - 5.10. Vorfälle mit Fahrzeugen mit Export- oder Händlerkennzeichen.
 - 5.11. Ladungsschäden an persönlichem Eigentum und an Gütern sowie Einnahmeverluste.
 - 5.12. Fahrzeuge, die als Mietwagen, Fahrschulfahrzeug, Taxi, für Uber oder eine andere Fahrdienstvermittlung, als Polizeifahrzeug, Krankenwagen oder Feuerwehrfahrzeug genutzt werden.
 - 5.13. Unfälle, die sich abseits befestigter Straßen oder auf rauem, beschädigtem oder gefährlichem Untergrund ereignen.
 - 5.14. Durch Vandalismus verursachte Vorfälle (z. B. eingeschlagene Scheiben, zerstoebene Reifen usw.)
 - 5.15. Vorfälle, die durch Unfälle, Kollisionen oder das Fahrzeug treffende Gegenstände verursacht werden, sowie Schäden durch Straßenbefestigungen.
 - 5.16. Vorfälle im Zusammenhang mit zerbrochenen Scheiben (z. B. Front- oder Heckscheibe, Seitenscheiben, Panorama- oder Dachfenster).

6. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 6.1. Alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Pannenhilfe (außer in dem Umfang, in dem diese Kundendaten, Rechte des Kunden an geistigem Eigentum oder Dritten gehörende Gegenstände betreffen) verbleiben bei Lotus und/oder den Lizenzgebern und Subunternehmern. Im Rahmen dieses Vertrags werden dem Kunden weder Ansprüche noch Eigentumsrechte an den Services oder an geistigem Eigentum von Lotus übertragen.
- 6.2. Sie übertragen alle Rechte, Titel und Ansprüche an jeglichem Feedback an Lotus.

7. VERPFLICHTUNGEN DER KUNDEN

- 7.1. Der Kunde muss sich bei den in Kapitel 3 aufgeführten Vorfällen an die Pannenhilfe wenden.
- 7.2. Der Kunde muss sicherstellen, dass das Fahrzeug gemäß dem Wartungsplan gewartet und gepflegt wird und dass es gemäß den Anweisungen in der Betriebsanleitung genutzt wird.
- 7.3. Teile, die für Notreparaturen verwendet werden, gehen immer zu Lasten des Kunden, es sei denn, sie fallen unter die Garantiebedingungen von Lotus Cars. Andere Reparaturen, die während der Inanspruchnahme der Pannenhilfe durchgeführt werden, gehen immer zu Lasten des Kunden (Arbeitskosten und Ersatzteile).
- 7.4. Eine Entschädigung für Einkommensausfall und Urlaubstage kann nicht beansprucht werden. Der Kunde erstattet die gemäß diesen Bedingungen von ihm zu tragenden Kosten auf Anforderung umgehend an Lotus Cars.

8. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

- 8.1. Für das Fahrzeug kann Pannenhilfe in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen sind die in Kapitel 4 aufgeführten Ausnahmen. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Leistungen wird auf nachfolgende Eigentümer, Dauernutzer oder Leasingnehmer des Fahrzeugs übertragen. Dadurch werden alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Pannenhilfe für die verbleibende Laufzeit übertragen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – PANNENHILFE

8.2. Lotus Cars Europe muss schriftlich über die Identität des neuen Eigentümers, Dauernutzers oder Leasingnehmers des betreffenden Fahrzeugs informiert werden.

außerhalb des Geltungsbereichs liegt, ist niederländisches Recht einschlägig.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1. Lotus Cars bemüht sich, allen Verpflichtungen aus den einschlägigen Datenschutzgesetzen, -grundsätzen und -vereinbarungen nachzukommen.
- 9.2. Sofern relevant und sofern Kundendaten personenbezogene Daten enthalten und personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn der Kunde die Services in Anspruch nimmt, bestätigen die Parteien, dass Lotus Datenverantwortlicher ist. Die Parteien müssen die gesetzlichen Verpflichtungen zum Datenschutz sowie ihre vertraglichen Pflichten einhalten.
- 9.3. Soweit Lotus bei der Inanspruchnahme von Pannenhilfeservices personenbezogene Daten des Kunden erhebt, erfasst und verarbeitet Lotus diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit seinen Datenschutzhinweisen, die auf der Lotus-Website verfügbar sind.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS, ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN, EINSCHLÄGIGES RECHT

- 10.1. Lotus Cars behält sich das Recht vor, Services und Leistungen nach eigenem Ermessen einzuschränken.
Lotus Cars schließt die Haftung für alle direkten und indirekten Schäden aus, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Pannenhilfe ergeben. Dies gilt einschließlich Verlust von Fahrzeugwert, Zeit, Einkommen, persönlichem oder gewerblichem Eigentum, Nutzungsmöglichkeiten, aber auch für Unannehmlichkeiten, emotionale Belastung und kommerzielle Verluste.
- 10.2. Lotus Cars behält sich das Recht vor, diese Bedingungen zu ändern. Alle Änderungen werden dem Inhaber schriftlich mitgeteilt und treten sofort in Kraft.
- 10.3. Es gilt das Recht des Landes innerhalb des Geltungsbereichs (Anhang 1), in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat. Falls der Kunde in einem Land oder einem Teil eines Landes wohnt, das bzw. der





ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - PANNENHILFE

ANHANG 1

Geltungsbereich:

Albanien	Island	Polen
Österreich	Irland	Portugal
Belgien	Italien (einschließlich San Marino und Vatikanstadt)	Rumänien
Bosnien und Herzegowina	Kosovo	Serbien
Bulgarien	Lettland	Slowakei
Kroatien	Liechtenstein	Slowenien
Zypern	Litauen	Spanien (einschließlich Andorra, Gibraltar)
Tschechische Republik	Luxemburg	Schweden
Dänemark (ohne Grönland und Färöer Inseln)	Mazedonien (Nordmazedonien)	Schweiz
Estland	Malta	Türkei
Finnland	Moldawien	Vereinigtes Königreich (einschließlich Isle of Man, Jersey und Guernsey)
Frankreich (einschließlich Monaco)	Montenegro	
Deutschland	Niederlande (ohne die niederländische Karibik)	
Griechenland	Norwegen	
Ungarn		

Alle Überseegebiete von Ländern im Geltungsbereich werden wie alle Länder außerhalb des Geltungsbereichs ausdrücklich aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen.

ANHANG 2

Deckungsumfang der Pannenhilfe

Modell	Abdeckung in Jahren	Abdeckung in Kilometern
Emeya	5	150.000
Eletre	5	150.000
Emira	3	Unbegrenzt





ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - PANNENHILFE

ANHANG 3

Beschränkungen der sekundären Services

Sekundäre Dienstleistungen	Emira	Eletre & Emeya
Höchstdauer der Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs	5 Arbeitstage	10 Arbeitstage
Höchstpreis pro Tag für Ersatzfahrzeug	200 €	250 €
Maximale Kosten für alternative Beförderung mit Taxi (oder vergleichbar)	100 €	150 €
Maximale Aufenthaltsdauer im Hotel oder in der Unterkunft	2 Nächte	4 Nächte
Höchstpreis pro Nacht für Hotel oder Unterkunft	200 €	250 €
Maximale Lagerdauer des Fahrzeugs	5 Arbeitstage	10 Arbeitstage

